



Parkkarte für gehbehinderte Personen Merkblatt

Erheblich gehbehinderte Personen und Organisationen, welche erheblich gehbehinderte Personen transportieren, können Parkierungserleichterungen in Anspruch nehmen. Mit diesem Merkblatt werden die Betroffenen über ihre Rechte und Pflichten informiert.

1. Wann ist eine Gehbehinderung erheblich?

Eine erhebliche Gehbehinderung äussert sich darin, dass der gehbehinderten Person dauernd oder vorübergehend **während mindestens 6 Monaten** eine Fortbewegung zu Fuss **nur bis ca. 200 m** bzw. mit besonderen Hilfsmitteln oder mit Hilfe einer Begleitperson möglich ist. Hierbei handelt es sich um Gehbehinderungen, deren Ursache im Bewegungsapparat der Beine (direkte Gehbehinderung) wie auch im Atem- und Kreislaufsystem (indirekte Gehbehinderung) liegen können. Die Art der Gehbehinderung ist mit einer ärztlichen Bestätigung zu bescheinigen. **Die Behörde kann zusätzlich ein ärztliches Zeugnis eines Vertrauensarztes verlangen.**

2. Ausstellung einer Parkkarte für gehbehinderte Personen

Die Parkkarte für behinderte Personen wird durch das Strassenverkehrsamt des Wohnsitzkantons ausgestellt. Das Antragsformular kann beim Strassenverkehrsamt bezogen oder direkt im Internet heruntergeladen werden (www.stva.gr.ch).

3. Benützung und Einsatz der Parkkarte

Die Parkkarte wird auf die gehbehinderte Person oder auf eine Organisation ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Verwendung der Parkkarte ist nur im Rahmen der tatsächlichen Beförderung von gehbehinderten Personen erlaubt.

Die Parkierungserleichterungen gelten nur soweit, als in der zumutbaren Gehdistanz des Abstellplatzes keine freien, zur zeitlich unbeschränkten allgemeinen Benützung offen stehenden Parkflächen zur Verfügung stehen, auch wenn diese gebührenpflichtig sind. Auf die Bedürfnisse des Güterumschlages ist bei Inanspruchnahme der Erleichterungen Rücksicht zu nehmen.

4. Anbringen der Parkkarte

Bei Beanspruchung der Parkierungserleichterungen ist die Parkkarte gut sichtbar - **zusammen mit der Parkscheibe**, die auf die Ankunftszeit eingestellt sein muss - im parkierten Fahrzeug hinter der Frontscheibe anzubringen.

5. Gültigkeit und Dauer

Die Parkkarte ist befristet, die Gültigkeit muss einzeln bestimmt werden. Ihre Maximaldauer beträgt jedoch 5 Jahre, dies aber nur bei schwerbehinderten Personen mit einem gleichbleibenden Beschwerdebild. Sie wird auf Gesuch hin verlängert. Dazu muss jeweils ein neues Antragsformular ausgefüllt werden.

Die Parkkarte besitzt Gültigkeit in der ganzen Schweiz. Die Verwendung bzw. die Anerkennung der Parkkarte im Ausland untersteht den nationalen Vorschriften des jeweiligen Staates. Wir empfehlen, sich vor Verwendung der Parkkarte dort zuerst zu erkundigen.

6. Weisungen der Polizeiorgane

Besondere Anweisungen der Polizeiorgane sind zu befolgen.

7. Parkzeitbeschränkungen auf Parkplätzen

Die Parkkarte für Gehbehinderte berechtigt, Fahrzeuge auf Parkplätzen mit Parkzeitbeschränkung maximal 6 Stunden über die erlaubte Zeit hinaus abzustellen. Die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen richtet sich nach den örtlichen Vorschriften.

8. Parkverbote

Sofern der übrige Verkehr weder behindert noch gefährdet wird, erlaubt die Parkkarte für Gehbehinderte das Parkieren von maximal 2 Stunden:

- an Stellen, die mit einem Parkverbot signalisiert oder markiert sind
- in Begegnungszonen ausserhalb der durch entsprechende Signale oder Markierungen als Parkierungsflächen (Parkfelder) gekennzeichneten Stellen und in Fussgängerzonen, falls ausnahmsweise das Befahren der Zone erlaubt ist.

Parkverbote gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 VRV sind in jedem Falle zu beachten. Das Parkieren ist demnach namentlich **untersagt**:

- a. wo das Halten verboten ist (folgende Buchstaben b-i);
- b. an unübersichtlichen Stellen, namentlich im Bereich von Kurven und Kuppen;
- c. in Engpässen und neben Hindernissen in der Fahrbahn;
- d. auf Einspurstrecken sowie neben Sicherheitslinien, ununterbrochenen Längslinien und Doppellinien, wenn nicht eine wenigstens 3 m breite Durchfahrt frei bleibt;
- e. auf Strassenverzweigungen sowie vor und nach Strassenverzweigungen näher als 5 m von der Querfahrbahn;
- f. auf und seitlich angrenzend an Fussgängerstreifen sowie, wo keine Halteverbotslinie angebracht ist, näher als 5 m vor dem Fussgängerstreifen auf der Fahrbahn und dem angrenzenden Trottoir;
- g. auf Bahnübergängen und Unterführungen;
- h. vor Signalen, wenn sie verdeckt würden;

- i. bei Haltestellen öffentlicher Verkehrsbetriebe ist jegliches Halten auf dem angrenzenden Trottoir untersagt.
- j. auf Hauptstrassen ausserorts;
- k. auf Hauptstrassen innerorts, wenn für das Kreuzen von zwei Motorwagen nicht genügend Raum bliebe;
- l. auf Radstreifen und auf der Fahrbahn neben solchen Streifen;
- m. näher als 50 m bei Bahnübergängen ausserorts und näher als 20 m bei Übergängen innerorts;
- n. auf Brücken;
- o. vor Zufahrten zu fremden Gebäuden oder Grundstücken.

In schmalen Strassen dürfen Fahrzeuge nur auf einer Seite parkiert werden, da sonst die Vorbeifahrt anderer Fahrzeuge erschwert würde. An sonstigen Stellen hat das Parkieren nach den allgemeinen Regeln zu erfolgen.

9. Privat bewirtschaftete Parkflächen

Die Parkierungserleichterungen gelten **nicht** für privat bewirtschaftete Parkflächen (z.B. richterliche Verbote, Parkhäuser, Einstellhallen usw.).

10. Sanktionen

Der Missbrauch der Parkkarte für Gehbehinderte bzw. die Missachtung der in den Richtlinien enthaltenen Regeln zieht je nach Schwere des Falles eine Busse, eine Verwarnung oder den Entzug der Parkkarte nach sich. Verwarnung und Entzug erfolgen durch die ausstellende Behörde auf Grund eigener Feststellungen oder aufgrund eines Berichts oder Rapportes der Kontrollorgane. Eine neue Parkkarte kann frühestens nach Ablauf eines Jahres auf dieselbe Person ausgestellt werden.

(Stand November 2007)